

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
6 Abs 1		Einrichtungsgröße- Abweichung	Von der Vorgabe des § 20 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes darf auch dann abgewichen werden, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz im selben Gebäude oder im selben räumlich verbundenen Gebäudekomplex errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht überschreitet. Eine Abweichung nach Satz 2 setzt voraus, dass ein besonderes, auf Dauer angelegtes Kurzzeitpflegekonzept vorhanden ist und die Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Die Belegung der Plätze ist zu dokumentieren. Eine Umwandlung der Plätze führt zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.	Keine Größen-Vorgabe
6.Abs 2	7 Abs 1	Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot Wohnqualität	Es ist auf eine für die Nutzerinnen und Nutzer überschaubare baulich-räumliche Struktur hinzuwirken. In den Einrichtungen sollen Wohnbereiche so errichtet werden, dass nicht mehr als 36 Personen - unterteilt in Gruppen - betreut werden können. Lange Flure sind zu vermeiden.	Es ist auf eine für die Nutzerinnen und Nutzer überschaubare baulich-räumliche Struktur hinzuwirken. In den Einrichtungen sollen Wohnbereiche so errichtet werden, dass nicht mehr als 36 Personen - unterteilt in Gruppen - betreut werden können. Lange Flure sind zu vermeiden.
6 Abs 3	7 Abs 2	NGF	Bei der baulich-räumlichen Gestaltung darf eine Nettogrundfläche von 45 qm je Nutzerin oder Nutzer nicht unterschritten werden.	Bei der baulich-räumlichen Gestaltung darf eine Nettogrundfläche von 45 Quadratmeter je Nutzerin oder Nutzer nicht unterschritten werden.

Referentenentwurf DVO WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
6 Abs 4	7 Abs. 3	Hitzeschutz	Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.	Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat angemessene Maßnahmen zum einrichtungsbezogenen Hitzeschutz zu treffen.
7 Abs 1	8 Abs 1	Individualbereich Sanitär	Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad mit WC zugeordnet sein; so genannte Tandemlösungen, bei denen ein Bad für zwei Nutzerinnen oder Nutzer errichtet wird, sind ausnahmsweise zulässig.	Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad mit WC zugeordnet sein; so genannte Tandemlösungen, bei denen ein Bad für zwei Nutzerinnen oder Nutzer errichtet wird, sind ausnahmsweise zulässig.
7 Abs 2	8 Abs 2	Größe Individualzimmer	Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss ohne Bad bei Einzelzimmern mindestens 14 qm und bei Doppelzimmern mindestens 24 qm betragen. Der Zuschnitt von Doppelzimmern ist so zu gestalten, dass zwei räumlich gleichwertige Bereiche entstehen.	Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss ohne Bad bei Einzelzimmern mindestens 14 Quadratmeter und bei Doppelzimmern mindestens 24 Quadratmeter betragen. Der Zuschnitt von Doppelzimmern ist so zu gestalten, dass zwei räumlich gleichwertige Bereiche entstehen.
7 Abs 3	8 Abs 3	Gestaltung Individualzimmer	Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder aus Gemeinschaftsräumen möglich sein. Die Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.	Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder aus Gemeinschaftsräumen möglich sein. Die Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.
7 Abs 4	8 Abs 4	Individualzimmer - Ausstattung	Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster	Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
			und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. (Eine reine Nordlage soll bei den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer vermieden werden) Auf Wunsch oder wenn der konkrete Pflege- oder Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, muss eine Rufanlage vorhanden sein.	Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Wenn der konkrete Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, muss eine Rufanlage vorhanden sein.
8 Abs 1	9 Abs 1	Gemeinschaftsfläche Größe	Gemeinschaftsflächen sind mit mindestens fünf qm je Nutzerin und Nutzer bei den Planungen zu berücksichtigen. Davon sind in der Regel mindestens drei qm je Nutzerin und Nutzer als Wohngruppenraum vorzusehen. Je Wohngruppe soll ein Wohngruppenraum geschaffen werden. Werden Küche und hauswirtschaftliche Funktionen in den Wohngruppenraum integriert, muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben.	Gemeinschaftsflächen sind mit mindestens 5 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer bei den Planungen zu berücksichtigen. Davon sind in der Regel mindestens 3 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer als Wohngruppenraum vorzusehen. Je Wohngruppe soll ein Wohngruppenraum geschaffen werden. Werden Küche und hauswirtschaftliche Funktionen in den Wohngruppenraum integriert, muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben.
8 Abs 2	9 Abs 2	Gemeinschaftsfläche allgm.	Die verbleibende Gemeinschaftsfläche soll innerhalb der Einrichtung entsprechend der fachlichen Konzeption für die Organisation der Betreuung der Nutzerinnen oder der Nutzer vorgesehen werden.	Die verbleibende Gemeinschaftsfläche soll innerhalb der Einrichtung entsprechend der fachlichen Konzeption für die Organisation der Betreuung oder Unterstützung der Nutzerinnen oder der Nutzer vorgesehen werden
8 Abs 3	9 Abs 3	Pflegebad	In Einrichtungen, die konzeptionell auf die Betreuung pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet sind, muss mindestens ein Pflegebad vorhanden sein, soweit nicht in allen Individualbereichen entsprechend	In Einrichtungen, die konzeptionell auf die Betreuung oder Unterstützung pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet sind, muss mindestens ein Pflegebad vorhanden sein, soweit nicht in allen Individualbereichen geeignete Dusch- oder

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
			geeignete Dusch- oder Bademöglichkeiten bestehen. Soweit der konkrete Pflege- oder Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, kann die zuständige Behörde auch das Vorhalten weiterer Pflegebäder - maximal eines für jeweils 20 Nutzerinnen und Nutzer - verlangen.	Bademöglichkeiten bestehen. Soweit das Konzept für Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarfe der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, sind im erforderlichen Umfang Pflegebäder vorzusehen.
8. Abs 4	9 Abs 4	Ausweichzimmer	In jeder Einrichtung muss für je bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzer, die in Doppelzimmern leben, mindestens ein freizuhaltendes Einzelzimmer vorhanden sein, um auf Krisenfälle angemessen reagieren zu können und im Bedarfsfall auch für eine würdevolle Sterbebegleitung und Abschiednahme durch Angehörige die nötigen Rahmenbedingungen bieten zu können.	In jeder Einrichtung muss für je bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzer, die in Doppelzimmern leben, mindestens ein freizuhaltendes Einzelzimmer vorhanden sein. um auf Krisenfälle angemessen reagieren zu können und im Bedarfsfall auch für eine würdevolle Sterbebegleitung und Abschiednahme durch Angehörige die nötigen Rahmenbedingungen bieten zu können.
8 Abs 5	9 Abs 5	Rollstuhlgerechtes Gäste WC	In jedem Wohnbereich ist mindestens ein WC vorzuhalten. Für jeweils bis zu vierzig Nutzerinnen und Nutzern ist ein rollstuhlgerechtes Gäste-WC vorzuhalten.	In jeder Einrichtung ist mindestens ein rollstuhlgerechtes Gäste-WC vorzuhalten
8 Abs 6	9 Abs 6	Küchen und Lagerräume	Für Küchen, Küchenausstattung und Lagerräume sind entsprechend dem Bedarf der Einrichtung angemessene Flächen im Raumangebot zu berücksichtigen.	Für Küchen, Küchenausstattung und Lagerräume sind entsprechend dem Bedarf der Einrichtung angemessene Flächen im Raumangebot zu berücksichtigen

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
8 Abs 7	9 Abs 7	Aussenbereich	In jeder Einrichtung soll ein ausreichend großer, geschützter und von mobilen Nutzerinnen und Nutzern selbständig nutzbarer Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) vorgehalten werden.	In jeder Einrichtung soll ein ausreichend großer, geschützter und von mobilen Nutzerinnen und Nutzern selbstständig nutzbarer Außenbereich wie Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon vorgehalten werden.
8 Abs 8	9 Abs 8	Rauchen	Sofern in der Einrichtung das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen so weit wie möglich zu gewährleisten.	Sofern in der Einrichtung das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter Ort zum Rauchen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen so weit wie möglich zu gewährleisten.
25 Abs 1	26 Abs 1	Wohngemeinschaft anbieterverantwortet Notstromaggregat	Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat, soweit die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert, jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten.	Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat, soweit die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert, jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten
25 Abs 2		Klima	Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.	Keine Angabe

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
	26 Abs 2	Entsprechend § 7 Abs 2 NGF	Keine Angaben	Bei der baulich-räumlichen Gestaltung darf eine Nettogrundfläche von 45 Quadratmeter je Nutzerin oder Nutzer nicht unterschritten werden.
26 Abs 1	27 Abs 1	Bad und WC	Für jeweils höchstens vier Nutzerinnen und Nutzer muss ein Duschbad mit WC vorhanden sein. Bei Wohngemeinschaften in Neubauten sind mindestens Tandembäder vorzusehen.	Für jeweils höchstens vier Nutzerinnen und Nutzer muss mindestens ein Duschbad mit WC vorhanden sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechenden Bedarfen oder Konzeptionen zusätzliche Anforderungen festsetzen. Bei Wohngemeinschaften für die Pflege sind mindestens Tandembäder in Neubauten vorzusehen.
26 Abs 2	27 Abs 2	Zimmer NutzerInnen	Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss ohne Bad mindestens 14 qm betragen. Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von dieser Anforderung zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 27 Absatz 1 hinausgehende Gemeinschaftsfläche ausgeglichen wird und die verbleibende Fläche so groß ist, dass der Zweck des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf Selbstbestimmung und Achtung der Privatsphäre nicht gefährdet wird.	Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss ohne Bad mindestens 14 Quadratmeter betragen. Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von dieser Anforderung zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 27 Absatz 1 hinausgehende Gemeinschaftsfläche ausgeglichen wird und die verbleibende Fläche so groß ist, dass der Zweck des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf Selbstbestimmung und Achtung der Privatsphäre nicht gefährdet wird.
26 Abs 3	27 Abs 3	Zugang Zimmer	Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder	Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder Gemeinschaftsräumen möglich sein. Die

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
			Gemeinschaftsräumen möglich sein. Die Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.	Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.
26 Abs 4	27 Abs 4	Gestaltung Zimmer	Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Auf Wunsch oder auf Grund des konkreten Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer müssen die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage vorgehalten werden.	Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Auf Grund des konkreten Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer müssen die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Rufanlage vorgehalten werden
27 Abs 1	28 Abs 1	Gemeinschaftsbereiche	In der Wohngemeinschaft muss mindestens ein Raum für die gemeinschaftliche Nutzung vorhanden sein. Dafür sind mindestens drei qm je Nutzerin und Nutzer vorzusehen. Wird die Küche in den Raum für die gemeinschaftliche Nutzung integriert (Wohnküche), muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben. Sofern die Wohngemeinschaft nach ihrer Konzeption auf die Betreuung durch mindestens eine ständig anwesende Betreuungskraft ausgerichtet ist, muss durch bauliche oder organisatorische	In der Wohngemeinschaft muss mindestens ein Raum für die gemeinschaftliche Nutzung vorhanden sein. Dafür sind mindestens 3 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer vorzusehen. Wird die Küche in den Raum für die gemeinschaftliche Nutzung integriert (Wohnküche), muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben. Sofern die Wohngemeinschaft nach ihrer Konzeption auf die Betreuung oder Unterstützung durch mindestens eine ständig anwesende Betreuungs- oder Unterstützungskraft ausgerichtet ist, muss durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Lebensgestaltung

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
			Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Lebensgestaltung nicht eingeschränkt werden. Davon ist auszugehen, wenn zusätzlich ein Dienstzimmer vorgehalten wird.	nicht eingeschränkt werden. Davon ist auszugehen, wenn zusätzlich ein Dienstzimmer vorgehalten wird.
27 Abs 2	29 Abs 2	Abweichungen im Bestand Gemeinschaftsfläche	Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Anforderungen des Absatz 1 zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 26 Absatz 2 hinausgehende Wohnfläche der Einzelzimmer ausgeglichen wird.	Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Anforderungen des Absatz 1 zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 26 Absatz 2 hinausgehende Wohnfläche der Einzelzimmer ausgeglichen wird.
27 Abs 3	29 Abs 3	Küche	Die Wohngemeinschaft muss über mindestens eine Küche oder Wohnküche mit einer dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer entsprechenden Küchenausstattung verfügen.	Die Wohngemeinschaft muss über mindestens eine Küche oder Wohnküche mit einer dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer entsprechenden Küchenausstattung verfügen.
35		Service Wohnen	Anzeigenpflicht	entfällt
36 f		Ambulante Dienste	Anzeigenpflicht und Dokumentationspflicht	entfällt
38 Abs 1	37 Abs 1	Tages- und Nachtpflege Raumbedarf	Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen über einen angemessen großen Gemeinschaftsraum sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Tagesgäste (Ruheräume, Liegesessel) und sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC) verfügen.	Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen über einen angemessen großen Gemeinschaftsraum sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Tagesgäste (Ruheräume, Liegesessel) und sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC) verfügen

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
38 Abs 2	37 Abs 2	NGF	Bei der baulich räumlichen Gestaltung ist eine Nettogrundfläche von 18 qm je vorgesehenem Betreuungsplatz vorzusehen.	Bei der baulich räumlichen Gestaltung ist eine Nettogrundfläche von 18 Quadratmeter je vorgesehenem Betreuungsplatz vorzusehen
38 Abs 3	37 Abs 3	Klima/Hitzeschutz	Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur zu sorgen.	Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat angemessene Maßnahmen zum einrichtungsbezogenen Hitzeschutz zu treffen.
39 Abs 1	38 Abs 1	Hospiz Platzzahl gesamt	In Hospizen soll ein Angebot von höchstens 16 Plätzen vorgehalten werden.	In Hospizen soll ein Angebot von höchstens 16 Plätzen vorgehalten werden.
39 Abs 2	38 Abs 2	Zimmer und Gästezimmer	Die Zimmer sind in ihrer Größe und Ausstattung so zu gestalten, dass dort die Aufnahme von mindestens einer Besucherin oder einem Besucher möglich ist. Für Besucherinnen und Besucher soll zudem die Übernachtung in einem Gastzimmer ermöglicht werden.	Die Zimmer sind in ihrer Größe und Ausstattung so zu gestalten, dass dort die Aufnahme von mindestens einer Besucherin oder einem Besucher möglich ist. Für Besucherinnen und Besucher soll zudem die Übernachtung in einem Gastzimmer ermöglicht werden.
39 Abs 3	38 Abs 3	Wohnqualität entspricht der wie für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Im Übrigen finden die §§ 6 bis 8 Anwendung.	Im Übrigen finden die §§ 7 bis 9 Anwendung
40	39	Kurzzeitpflege Wohnqualität entspricht der wie für Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot	Die Anforderungen an die Wohnqualität richten sich nach §§ 6 bis 8.	Die Anforderungen an die Wohnqualität richten sich nach den §§ 7 bis 9. Abweichend hiervon sind solitäre und eingestreute Kurzzeitpflegeplätze für eine Person mit einer Wohnfläche von 12 Quadratmeter und für zwei Personen von 18 Quadratmeter zulässig, wenn über das trügereigene Mobiliar hinaus kein eigenes Mobiliar benötigt wird.

Referentenentwurf **DVO** WTG NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	DVO WTG aktuell gültig	DVO WTG Entwurf
		Abweichung Zimmergröße		Entsprechend reduziert sich die erforderliche Nettogrundfläche.